

Beitragsordnung KUBIN e.V. - Kultur und Bildung in Neuenhäusern

(Fassung vom 13.11.2022)

§1 Grundlagen, Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Gründungsversammlung und erste Mitgliederversammlung des Vereins KUBIN e.V. hat am 13.11.2022 folgende Beitragsordnung beschlossen. Grundlage dieser Regelungen ist der §6 der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt mit der wirksamen Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft und bleibt solange gültig bis eine neue Fassung verabschiedet wird.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

§2 Zahlungsmodalitäten und Beitragssätze

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Mindestbeitragssätze für ordentliche und fördernde Mitglieder. Über den Mindestbeitrag hinaus kann die Höhe der Beiträge von den Mitgliedern selbst bestimmt und dem Vereinsvorstand schriftlich angezeigt werden. Bei jährlicher Zahlungsweise ist eine Änderung des Beitrages mit Frist zum 15. Januar möglich. Sollte eine schriftliche Anzeige der Beitragsänderung nicht fristgerecht erfolgen, verpflichtet sich das Mitglied für ein weiteres Jahr den im Vorjahr angezeigten Beitrag zu zahlen. Bei monatlicher Zahlungsweise gilt eine Frist bis zum 1. des Monats zu dem die Beitragsänderung aktiv werden soll. Sollte das Mitglied vor Ende des Jahres ausscheiden, zahlt es nur bis zum Monat der Ausscheidung Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mindestbeitragssätze ergibt sich aus Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Beiträge können monatlich oder als Jahresbeitrag in Höhe von 12 Monatsbeiträgen geleistet werden. Der Monatsbeitrag wird zum 15. des Monats, der Jahresbeitrag zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Mitgliedern, die innerhalb des laufenden Jahres Mitglied werden, wird der Jahresbeitrag nur anteilig für die Monate der Mitgliedschaft zum 15. des Monats nach dem Eintritt fällig. Die Mitglieder können dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, damit dieser die Beiträge selbstständig einziehen kann. Bei Überschreitung des Zahlungsziels behält sich der Verein vor Mahngebühren nach Anlage A zu berechnen und nach schriftlicher Mitteilung eventuell selbstständig per Lastschriftmandat einzuziehen.
- (4) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Anlage A zur Beitragsordnung des Vereins KUBIN e.V.

Der reguläre monatliche Mindestbeitrag für ordentliche & fördernde Mitglieder beträgt 10€.

Der ermäßigte Mindestbeitrag für ordentliche & fördernde Mitglieder beträgt 5€.

Mahngebühren für nicht gezahlte Beiträge betragen:

1€ für die Erinnerung an die Beitragszahlung,

3€ für die erste und jede weitere Mahnung